

Normgeber:	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Aktenzeichen:	VI 360
Erlassdatum:	14.04.2024
Fassung vom:	14.04.2024
Gültig ab:	14.05.2024
Gültig bis:	31.12.2025
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	630-486
Normen:	32022R1033, 31994R0165, 32005R1698, 32014R0640, 32023R0813 ... mehr
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2024, 606

Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern (WissAgrarFöRL M-V)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Sanktionen
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

630-486

Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern (WissAgrarFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 14. April 2024 – VI 360 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 – 486

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2024 S. 606

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Förderung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft. Diese Vorhaben sollen zur Steigerung von Wirtschaftskraft und Innovationsfähigkeit, zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation und Befähigung und dadurch zum unternehmerischen Erfolg beitragen, gute Berufs- und Lebensperspektiven schaffen sowie unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung den Arbeitskräftebedarf sichern und auf alternative Beschäftigungsmöglichkeiten (Diversifizierung) umstellen. Im Mittelpunkt der Vorhaben stehen insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen wissenschaftlicher Art zur Nutzung innovativer Technologien, zur qualitativen Ausrichtung auf die Marktgegebenheiten sowie zu Anforderungen an den Umwelt- und Verbraucherschutz, zum Klimawandel, zur Qualitätssicherung, zur nachhaltigen Tierproduktion und Landbewirtschaftung sowie zur Umsetzung von Rechtsnormen.

- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie nachfolgender Vorschriften gewährt:
 - a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist,

 - b) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1033 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 154 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021,

- S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 137, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist.
- c) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1, L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2527 der Kommission vom 17. Oktober 2022 zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 68),
- d) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2531 der Kommission vom 1. Dezember 2022 zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 78) geändert worden ist,
- e) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, L 130 vom 19.5.2016, S. 9, L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist,
- f) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von

- Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 6) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungsanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/744 (ABl. L 99 vom 12.4.2023, S. 1) geändert worden ist,
- g) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23),
- h) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2391 (ABl. L, 2023/2391 vom 5.10.2023) geändert worden ist,
- i) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Im Forstsektor sind die Zuwendungen für Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47). Die Förderung von Vorhaben nach dieser Verwaltungsvorschrift ist mit dem Binnenmarkt vereinbar und insbesondere

- a) nach den Artikeln 25 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist,

- b) den Artikeln 21 und 38 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1)

und

- c) nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur Anmeldung staatlicher Beihilfen freigestellt.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben der beruflichen Bildung und des Erwerbs von Qualifikationen. Hierzu zählen mehrtägige Lehrgänge, Ausbildungskurse und Seminare sowie Exkursionen, die Bestandteil eines mehrtägigen Vorhabens sind. Die Vorhaben müssen folgende Inhalte oder Ziele haben:
- a) Verbesserung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen (Managementschulungen, Seminare zu betriebswirtschaftlichen Fragen),
 - b) die betriebsnahe Berufsbildung (zum Beispiel Ergänzungsqualifikationen im Bereich Technik, Fahrschulausbildung Klasse T für Auszubildende),
 - c) die internationale Bildung (zum Beispiel Studien und Konzepte für den Austausch von Auszubildenden, Schülern und Schülerinnen sowie Ausbildern und Ausbilderinnen, Praktika),
 - d) die Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Personen (zum Beispiel Lehrgänge für Prüfende oder für Auszubildende, Ausbilder und Ausbilderinnen),
 - e) die Fortbildung zu Zertifizierten Natur- und Landschaftsführern und Zertifizierten Natur- und Landschaftsführerinnen, Geprüften Natur- und Landschaftspflegern und Geprüften Natur- und Landschaftspflegerinnen, zu Zertifizierten Waldpädagogen und Zertifizierten Waldpädagoginnen sowie zur Zertifizierten Fachkraft für Reittourismus,

- f) die kooperative Fortbildung verschiedener Wirtschaftsbereiche, die der Vorbereitung auf einen Berufswechsel und der Bildung regionaler und überregionaler Wertschöpfungsketten dienen.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind Demonstrationsprojekte, Informationsmaßnahmen, Workshops und Coaching, die folgende Inhalte oder Ziele haben:
- a) die Verbesserung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen (Professionalisierung des Unternehmensmanagements einschließlich der Bereiche internationales Marketing und Unternehmensübergaben und -übernahmen),
 - b) die Erhöhung des Umweltbewusstseins von Beschäftigten in der Agrar- und Forstwirtschaft (Verbesserung des unternehmerischen Denkens und Handelns unter Berücksichtigung nachhaltiger umweltbezogener Methoden und Praktiken einschließlich des Tierschutzes),
- 2.3 Zuwendungsfähig sind der kurzzeitige Austausch von landwirtschaftlichem Management sowie der Besuch landwirtschaftlicher Betriebe mit den Inhalten oder Zielen nach Nummer 2.2 Buchstabe a und b.
- 2.4 Zuwendungsfähig sind zudem Vorhaben zur Ermittlung des regionalen und individuellen Qualifizierungsbedarfs zu Vorhaben nach Nummer 2.1.
- 2.5 Ohne direkten betrieblichen Bezug sind auch Vorhaben der beruflichen Weiterbildung zuwendungsfähig, die für das Land Mecklenburg-Vorpommern wirtschaftspolitisch bedeutsam sind. Dazu gehört zum Beispiel die Entwicklung von Kompetenzen für Interessierte an Unternehmensübernahmen und im Bereich internationales Marketing.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der Bildungsmaßnahmen oder des sonstigen Wissenstransfers. Die Träger der Vorhaben müssen nach § 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 342) in Verbindung mit den §§ 3 bis 5 der Weiterbildungslandesverordnung vom 28. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 864) anerkannte Weiterbildungseinrichtungen sein. Endbegünstigte der Zuwendung sind, mit Ausnahme bei Vorhaben nach Nummer 2.4, die Teilnehmenden der Bildungsmaßnahme, die sie entsendenden Unternehmen oder Unternehmen, die eine landwirtschaftliche Beratungsleistung erhalten.

- 3.2 Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 können Zuwendungsempfänger auch anerkannte Beratungsanbieter sein. Als anerkannt gelten Beratungsanbieter, die nach Abschluss eines offenen Ausschreibungsverfahrens des Landesamtes für innere Verwaltung den Zuschlag erhalten und eine Rahmenvereinbarung über die Erbringung von landwirtschaftlichen Beratungsleistungen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Vorhaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht Teil der normalen Berufsausbildung an agrar- und forstwirtschaftlichen Schulen oder in höheren Bereichen sind.
- 4.2 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 muss eine Teilnehmerzahl von mindestens zehn Personen erreicht sein. Bei Informationsmaßnahmen nach Nummer 2.2 muss die Teilnehmerzahl mindestens 20, bei Demonstrationsmaßnahmen und Workshops nach Nummer 2.2 mindestens zehn betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde. Bei Coachingprojekten nach Nummer 2.2 und beim Austausch des landwirtschaftlichen Managements sowie kurzzeitigen Besuchen in landwirtschaftlichen Betrieben nach Nummer 2.3 ist eine geringere Teilnehmerzahl als zehn zulässig.
- 4.3 Die Vorhaben sind nur für Teilnehmende mit Arbeitsort oder Hauptwohntort in Mecklenburg-Vorpommern zuwendungsfähig. Die Teilnahme weiterer Personen an den Vorhaben ist zulässig.
- 4.4 Die Teilnehmenden müssen einer der folgenden Gruppen angehören:
- a) Beschäftigte und Unternehmer oder Unternehmerinnen der Agrar- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus oder Personen, die sich in einer Berufsaus- oder -fortbildung in diesen Bereichen befinden,
 - b) Wirtschaftsakteure von Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) des ländlichen Raumes im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ausschließlich bei Maßnahmen der Fortbildung zum Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer und zur Zertifizierten Natur- und Landschaftsführerin sowie zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger und zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin, zum Zertifizierten Waldpädagogen und zur Zertifizierten Waldpädagogin oder zur Zertifizierten Fachkraft für Reittourismus.
 - c) Unternehmen, die keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I zu Artikel 38 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union produzieren und nicht nach Nummer 1.2 freigestellt sind, haben eine De-minimis-Erklärung im Sinne der Verordnung (EU)

Nr. 1407/2013 abzugeben. Steht die Bildungsmaßnahme nicht im Zusammenhang mit der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Anhang I zu Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, haben die endbegünstigten Unternehmen eine unterzeichnete De-minimis-Erklärung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 abzugeben. Dies gilt nicht für Unternehmen im Forstsektor.

- 4.5 Die Dauer des Bildungsvorhabens nach Nummer 2.1 muss mindestens acht Unterrichtsstunden betragen. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Die Dauer einer Exkursion nach Nummer 2.1 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer des fachtheoretischen und fachpraktischen Teils des Bildungsvorhabens stehen. Die Dauer von Informationsmaßnahmen (Tagungsveranstaltungen) nach Nummer 2.2 muss mindestens drei Zeitstunden (je 60 Minuten) betragen. Der Austausch von landwirtschaftlichem Management sowie der Besuch landwirtschaftlicher Betriebe nach Nummer 2.3 sind auf eine Dauer bis zu drei Wochen begrenzt.
- 4.6 Die Berufsbildungsvorhaben nach Nummer 2 sind nur zuwendungsfähig, wenn keine andere Förderung mit öffentlichen Mitteln erfolgt.
- 4.7 Von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen sind:
- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) und
 - b) Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Für Lehrgänge, Ausbildungskurse, Seminare, Praktika und Exkursionen nach Nummer 2.1 beträgt die Zuwendung
- a) für Beschäftigte 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, für Auszubildende und Personen, die sich in einer Berufsaus- oder -fortbildung befinden, die nicht Bestandteil der normalen Berufsaus- oder -fortbildung ist, sowie für ehrenamtlich Tätige 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; diese sind auf die einzelnen Teilnehmenden bezogen für:

1. Reisekosten nach den Regelungen des § 5 des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 853) geändert worden ist,
 2. Unterkunftskosten, die abweichend von § 8 des Landesreisekostengesetzes bis zur Höhe von 50 Euro pro Übernachtung anerkannt werden, sofern diese für die Durchführung des Vorhabens notwendig ist,
 3. Lehr- und Lernmittel, projektbezogene Sachausgaben,
- b) für die Durchführung 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; diese sind
1. Vergütung, Reise- und Übernachtungskosten des projektbezogen eingesetzten Personals nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes,
 2. Honorarkosten,
 3. Miete für die Veranstaltungsräume,
 4. Ausgaben für praktische Übungen, sonstige Mieten und Gebühren,
 5. Organisationsausgaben sind auf der Grundlage eines Pauschalsatzes gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 68 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben (ohne Organisationsausgaben) zu berücksichtigen.

5.3 Für Vorhaben nach den Nummern 2.2 bis 2.5 beträgt die Zuwendung 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; diese sind

- a) Vergütung, Reise- und Übernachtungskosten des projektbezogen eingesetzten Personals nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes,
- b) Honorarkosten,

- c) Miete für Veranstaltungsräume,
- d) bei Demonstrationsprojekten auch die dazugehörigen Investitionsausgaben, soweit diese nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als lineare Abschreibung der Wertminderung bezogen auf das jeweilige Projekt und deren Dauer errechnet sind,
- e) beim kurzzeitigen Austausch des landwirtschaftlichen Managements sowie beim Besuch landwirtschaftlicher Betriebe Entschädigungen an Betriebe, in denen die Vorhaben stattfinden,
- f) Ausgaben des Trägers hinsichtlich der Organisation der Vorhaben, die auf der Grundlage eines Pauschalsatzes gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 68 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben (ohne Organisationsausgaben) zu berücksichtigen sind,
- g) Kosten für die Vertretung der Landwirte oder Landwirtinnen.

5.4 Für Vorhaben nach Nummer 2 wird ein Mindestzuwendungsbetrag je Antrag in Höhe von 500 Euro festgelegt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger stellen im Zuge der Durchführung und nach Auszahlung der Förderung sicher, dass die für eine Evaluation der Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlichen Daten erhoben werden können.

6.2 Erfolgt die Anmeldung für die jeweilige Aus- und Fortbildungsmaßnahme und die Bezahlung der Teilnahmegebühr nicht durch den Teilnehmenden selbst, sondern durch das beschäftigende Unternehmen, welches weder unter Anhang I zu Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt noch der Freistellung nach Nummer 1.2 unterliegt, handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der dem Zuwendungsempfänger und den mit ihm in einem einzigen Unternehmen verbundenen Organisationen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200 000 Euro nicht überschreiten. Der Teilnehmende hat vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung die erforderliche De-minimis-Erklärung bei dem jeweiligen Veranstalter abzugeben. In dieser Erklärung sind im Hinblick auf diese Höchstgrenzen alle Beihilfen offenzule-

gen, die in dem maßgeblichen Zeitraum gewährt wurden. Diese Erklärung ist vom Träger der Bildungsmaßnahmen dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.3 beizufügen.

6.3 Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- e) das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt,
- f) die Firma Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Bescheinigende Stelle und
- g) die Bewilligungsbehörde.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich und formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen. Anträge sind vollständig zu den festgelegten Stichtagen 1. März, 1. Juni, 15. September und 1. Dezember eines jeden Jahres, jedoch spätestens vier Wochen vor Vorhabenbeginn, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist der zahlenmäßige Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- a) Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- b) Abweichend von Nummer 5.3.6.6 der VV zu § 44 LHO sind die Originalbelege mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Der Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Sanktionen

Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2014 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Fördermittel verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 606